

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A) Problem

Bayerisches Besoldungsgesetz

Das Bayerische Besoldungsgesetz vom 23.12.1976 wurde zuletzt 1991 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes den Veränderungen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung angepasst. Seither hat es im Geltungsbereich des Gesetzes eine Reihe von Rechts- und Organisationsänderungen gegeben, die Auswirkung auf die Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes und auf die in der Bayerischen Besoldungsordnung geregelten Ämter haben. Zum Teil führen diese Änderungen zu zwangsläufigen Folgeänderungen von Rechtsvorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes, insbesondere bei Verweisungen, zum Teil haben sich dadurch auch die Grundlagen für die besoldungsrechtliche Ämterbewertung geändert.

Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Versorgungsrücklagegesetz)

Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage erfolgen nach dem Versorgungsrücklagegesetz jährlich nachträglich. Bei einer halb- bzw. vierteljährlichen Zuführung der Abschlagszahlung zu den Versorgungsrücklagen könnte durch eine marktgerechte Aufteilung der in den kommenden Jahren steigenden Anlagebeträge ein besserer Ertrag erzielt werden.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- die Hebung der Fachlehrer im Justizvollzugsdienst
- die Hebung von Fachberatern an staatlichen Schulämtern
- neue Ämter für Beratungsrektoren an Volksschulen in A 12+Z und A 13
- die Gewährung von Zulagen an Fachberater an städt. Realschulen in München
- Gleichstellung der Schulen für Kranke mit den Schulen zur individuellen Lernförderung hinsichtlich der für die Einstufung der Funktionsämter maßgebenden Schülerzahl
- Berücksichtigung von Schülern, die von Mobilien Sonderpädagogischen Diensten betreut werden, hinsichtlich der für die Einstufung der Funktionsämter an Förderschulen maßgebenden Schülerzahl
- Schaffung von Ämtern für weitere Konrektoren an Realschulen, deren Leiter Ministerialbeauftragter ist
- neue Ämter für weitere Vertreter der Leiter von Berufsbildungszentren

- Erleichterung bei der Zulagengewährung an Stadtdirektoren der BesGr A 16
- die kostenneutrale Ausbringung einiger neuer Ämter
- die Umbenennung von Ämtern
- den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen in Anlehnung an die entsprechende Neuregelung im Bundesbesoldungsrecht
- Erweiterung der Möglichkeiten der Auslagerung der Beihilfebearbeitung für die Kommunen
- Geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzestextes
- Änderung von Verordnungen, die mit der Gesetzesänderung im Zusammenhang stehen
- Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern
- Abschaffung des Anspruchs der Arbeitnehmer auf Beihilfen

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Freistaat Bayern

Die jährlichen Mehrkosten des Entwurfs betragen für den Bereich des Freistaats Bayern rd. 120.000 DM. Die spätere Einsparung von Versorgungsaufwendungen durch den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit beginnt erst im Jahr 2007 und kann viele Jahre später bis zu 3,4 Mio. DM reichen. Davon sind rd. 4.100 Beamte betroffen. Durch die Abschaffung des Anspruchs der Arbeitnehmer auf Beihilfe werden nach Ablauf der Übergangsregelungen ca. 10 Mio. DM eingespart.

2. Kommunen

Die jährlichen Mehrkosten des Entwurfs betragen für den Bereich der Kommunen rd. 149.000 DM jährlich. Durch den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen ab 2007 können auch die Kommunen später Kosten einsparen. Die Einsparungssumme dürfte aber niedriger sein als die beim Freistaat Bayern.

3. Wirtschaft

keine

4. Bürger

keine

Gesetzentwurf

zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Anlage 1)“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Oberamtsgehilfe“ die Worte 'bzw. „Oberamtsgehilfin“ und nach dem Wort „Wachtmeister“ die Worte 'bzw. „Wachtmeisterin“ eingefügt,
 - b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Oberwart“ die Worte 'bzw. „Oberwartin“ eingefügt.
3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4
Einweisung in die Planstelle

¹Werden Ämter mit höherem Endgrundgehalt verliehen, ist eine Einweisung in die höhere Planstelle mit einer Rückwirkung bis zu drei Monaten zulässig, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder gleichwertiger Ämter wahrgenommen wurden. ²Voraussetzung ist, dass die Stellen, in die die Beamten eingewiesen werden, von dem Tag der Einweisung an besetzbar sind. ³In besetzbare höhere Planstellen können Beamte auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 auf den ersten oder einen sonstigen Tag des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, eingewiesen werden.“
4. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte „Amt des Richters“ durch das Wort „Richteramt“, die Worte „Amt als Professor“ durch das Wort „Professorenamt“ und die Worte „von monatlich 450 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher

Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. ²Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.“

- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Von demselben Tag an entfallen die Ansprüche der Amtsinhaber auf die Dienstaufwandsentschädigung und die Ansprüche der Vertreter auf eine Dienstaufwandsentschädigung als ständige Vertreter. ³Bei auftragsweiser Wahrnehmung eines Amtes im Sinn des Satzes 1 wird die Dienstaufwandsentschädigung vom Tag des Dienstantritts an gewährt, wenn sie den bisherigen Amtsinhabern nicht mehr zusteht.“
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „unbeschadet des § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBesG“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Art. 11 auch der Dienstleistungen der Versicherungsunternehmen nach Art. 11 Abs. 2 oder sonstiger geeigneter Stellen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten übermitteln; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Beihilfebearbeitung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden. ³Die mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen. ⁴Art. 100 b Satz 4 BayBG gilt entsprechend.“
7. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Leitender Schulamtsdirektor“ durch die Worte „Leitende Schulamtsdirektoren“ und die Worte „das Sonderschulwesen“ durch die Worte „die Förderschulen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden die Worte „Fußnote 4“ durch die Worte „Fußnote 3“ ersetzt.
8. Art. 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben
1. der Leitung eines Materialprüfungsamts,
 2. der Leitung einer Untersuchungsstelle für Alkoholkonzentration im Blut
- an einer Universität sowie für die Erstattung und Vertretung von Gutachten über Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut für Gerichte und Behörden erhalten die damit betrauten Beamten 50 v.H. der von dem Materialprüfungsamt bzw. der Untersuchungsstelle erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch vierundzwanzigtausend Deutsche Mark jährlich als Nebenamtsvergütung.“
9. In Art. 17 werden die Worte „Leiter oder“ gestrichen sowie die Worte „Art. 13a Abs. 2“ durch „Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ und das Wort „Professor“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.
10. Art. 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Werden im Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachte Amtszulagen, Stellenzulagen oder Grundgehaltssätze verändert, gelten diese Änderungen entsprechend für vergleichbare Zulagen nach Anlage 2 dieses Gesetzes und, bei Änderungen der Grundgehaltssätze, für die Sätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen. ²Das Staatsministerium der Finanzen stellt die sich danach ergebende Höhe der Zulagen sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw durch Bekanntmachung fest.“
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 144 bis 147 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs, § 52 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten“
 - bb) In Satz 2 werden
 - die Worte „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ und die Worte „und landwirtschaftliche Krankenkassen“ durch die Worte „, landwirtschaftliche Krankenkassen und landwirtschaftliche Pflegekassen“
 - in Nummer 2 die Worte „Fußnote 4“ durch die Worte „Fußnote 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffer 7 durch die Ziffer 5 ersetzt.
 - c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zuordnung des Geschäftsführers der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen gilt folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen B2, B3, B4.“
 - e) Absatz 6 wird Absatz 4; Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Pflegekassen folgender Rahmen:“
 - f) Absatz 7 wird Absatz 5; die Worte „Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ werden durch die Worte „Bayerische Landesunfallkasse“ ersetzt.
 - g) Absatz 8 wird aufgehoben.
 - h) Absatz 9 wird Absatz 6.
12. Art. 20 Abs. 3 wird aufgehoben.
13. Art. 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, die Beamten in ein anderes Amt ihrer Laufbahn zu versetzen (Art. 34 des Bayerischen Beamtengesetzes - BayBG). ²Werden Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheiden sie aus dem Beamtenverhältnis aus, so gelten ihre Stellen in Stellen der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler entspricht.“
14. Art. 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Beamtinnen, die bis zum <Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes> eine männliche Amtsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.“

15. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – **Bayerische Besoldungsordnungen** – wird „Anlage 1“; sie wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen und in den Besoldungsgruppen - einschließlich der Fußnoten - werden
aa) die Worte „Sonderschule“ bzw. „Sonderschulen“ durch die Worte „Förderschule“ bzw. „Förderschulen“

bb) das Wort „Sonderschüler“ durch das Wort „Förderschüler“;

cc) das Wort „Bezirkssonderschule“ durch das Wort „Bezirksförderschule“

ersetzt.

b) Nummer 1 Satz 2 der Vorbemerkungen wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

c) In Nummer 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Diese Ämter dürfen Beamten nicht mehr verliehen werden, es sei denn, den Inhabern solcher Ämter wird im Wege der Ernennung ein als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen, weil eine Ernennung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes anderes Amt nicht möglich ist.“

d) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.

e) In Nummer 6 werden die Worte „von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern“ durch die Worte „in der Schulleitung“ ersetzt.

f) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. ¹Für die Leitung von Hochschulen sind Ämter mit alternativer Amtsbezeichnung je nach der Grundordnung der Hochschule (Präsidialverfassung oder Rektoratsverfassung) ausgebracht. ²Beamte, die bis zur Übernahme der Leitungsaufgaben als Inhaber eines Professorenamts der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

g) Die Nummern 8 und 10 der Vorbemerkungen erhalten folgende Fassung:

„8. ¹Förderschulen im Sinne der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen für Behinderte und Schulen für Kranke. ²Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen für Behinder-

te. ³Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden und Schüler von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. ⁴Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden ein Schüler berechnet.“

„10. Die leitenden Ämter im Bereich der Beamtenfachhochschule in Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3 und im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 Bundesbesoldungsgesetz).“

h) In Besoldungsgruppe **A 6**

wird die Amtsbezeichnung „Hebamme an einer Krankenanstalt“ durch die Amtsbezeichnung „Entbindungspfleger/Hebamme an einer Krankenanstalt“ ersetzt.

i) In Besoldungsgruppe **A 7**

wird die Amtsbezeichnung „Oberhebamme an einer Krankenanstalt“ durch die Amtsbezeichnung „Oberentbindungspfleger/Oberhebamme an einer Krankenanstalt“ ersetzt.

j) In Besoldungsgruppe **A 8**

wird die Amtsbezeichnung „Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9“ durch die Amtsbezeichnung „Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9“ ersetzt.

k) In Besoldungsgruppe **A 9**

aa) wird die Amtsbezeichnung „Haupthebamme an einer Krankenanstalt¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“ durch die Amtsbezeichnung „Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“ ersetzt,

bb) werden in Fußnote 1 die Worte „von 409,89 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,

cc) werden in Fußnote 2

– in Satz 1 die Worte „von 75 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,

– Satz 2 aufgehoben.

l) In Besoldungsgruppe A 10

aa) wird beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)¹⁾“ das Fußnotenzeichen ⁶⁾ angefügt,

bb) werden in Fußnote 4

- die Worte „von 75 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- der Satz 2 aufgehoben,

cc) wird folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Fachlehrer erhalten als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach- und Schulrat/Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat/Ministerialbeauftragter) eine Stellenzulage nach Anlage 2.“

m) In Besoldungsgruppe A 11

aa) wird beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ nach der Funktionsbeschreibung „- im Hochschuldienst -“ die Funktionsbeschreibung „- im Justizvollzugsdienst -“ eingefügt,

bb) werden in Fußnote 2

- in Satz 1 die Worte „oder A 9“ gestrichen,
- in Satz 2 vor den Worten „eine Stellenzulage“ die Worte „als zentrale Fachberater an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München“ eingefügt und die Worte „von 100 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,

cc) wird in Fußnote 2 Satz 3 aufgehoben,

dd) werden in Fußnote 4 die Worte „von 230 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.

n) In Besoldungsgruppe A 12

aa) wird vor dem Amt „Fachlehrer“ das Amt „Beratungsrektor - als Schulpsychologe an Volksschulen ⁶⁾“, soweit nicht in BesGr. A 13 -“ eingefügt,

bb) werden beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“

- nach der Funktionsbeschreibung „- an allgemeinbildenden Schulen als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern ¹⁾⁵⁾ -“, die Funktionsbeschreibung „- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie ⁷⁾ -“,

– nach der Funktionsbeschreibung „- im Hochschuldienst²⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 -“ die Funktionsbeschreibung „- im Justizvollzugsdienst -“

eingefügt,

cc) werden in Fußnote 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „, Grundschulen oder Hauptschulen.“ angefügt,

dd) wird folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gem. Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“,

ee) wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„⁷⁾ Im staatlichen Bereich wird nur eine Stelle ausgebracht.“

o) In Besoldungsgruppe A 13

aa) wird das Amt „Beratungsrektor ¹⁾“ wie folgt gefasst:

„Beratungsrektor

- als Schulpsychologe an Volksschulen¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -

- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung ⁹⁾ -

- als Schulpsychologe an Realschulen¹⁰⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -

- an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -,,

bb) werden beim Amt „Institutsrektor“ die Funktionsbeschreibungen

– „- am Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern -“,

– „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,

– „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“

ersetzt,

- cc) wird nach dem Amt „Institutsrektor“ das Amt „Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern -“ eingefügt,
- dd) wird nach dem Amt „Regierungsfachberater“⁵⁾ das Amt „Rektor“¹¹⁾ - als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht BesGr. A 14 oder A 15 -“ eingefügt,
- ee) wird beim Amt „Seminarrektor“ die Funktionsbeschreibung „-als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen“²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -“ aufgehoben,
- ff) werden beim Amt „Studienrat“ die Funktionsbeschreibungen
- „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,
 - „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“,
 - „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“
- ersetzt,
- gg) werden in Fußnote 2 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) werden in Fußnote 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „, Grundschulen oder Hauptschulen,“ angefügt,
- ii) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Volksschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- jj) wird Fußnote 6 wie folgt geändert:
- vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“
 - der bisherige Satz 1 wird Satz 2,
 - der bisherige Satz 2 wird gestrichen,
- kk) werden in Fußnote 7 die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- ll) werden folgende Fußnoten 9 bis 11 angefügt:
- „⁹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung

mit Art. 14 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz.

- 10) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 16 Nr. 3 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
- 11) Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle (BesGr. A 15 mit Amtszulage) ernannt sind.“
- p) In Besoldungsgruppe A 14
- aa) wird beim Amt „Beratungsrektor“ an letzter Stelle die Funktionsbeschreibung „- an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -“ angefügt,
- bb) wird nach dem Amt „Beratungsrektor“ das Amt „Direktor der Landesschule für Blinde“⁸⁾ eingefügt,
- cc) werden beim Amt „Institutsrektor“
- die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern -“,
 - die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung“⁵⁾ -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung“⁵⁾ -“,
 - die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“
- ersetzt,
- dd) werden beim Amt „Oberstudienrat“
- die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,

- die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“,
 - die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“
- ersetzt,
- ee) wird beim Amt „Realschulkonrektor“ an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern -“ eingefügt,
- ff) wird nach dem Amt „Realschuloberlehrer“ das Amt „Realschulrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern-³⁾“ eingefügt,
- gg) wird das Amt „Regierungsfachberater ⁷⁾“ aufgehoben,
- hh) wird beim Amt „Rektor“
- an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle ¹⁷⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 -“ eingefügt,
 - an zweiter Stelle die Funktionsbeschreibung „- als Leiter für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern ⁸⁾ -“ eingefügt,
- ii) wird beim Amt „Seminarrektor“ die Funktionsbeschreibung „-als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminausbildung ⁹⁾ „ gestrichen,
- jj) erhalten beim Amt „Sonderschulkonrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern ¹¹⁾, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern ¹¹⁾ oder einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern¹¹⁾ -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule ¹²⁾ -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug ¹³⁾ -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule mit Schülerheim ⁸⁾ -
 - als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Förderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte oder mit weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zügen zur Koordination schulfachlicher Aufgaben eines Zugs^{13) 14)} -“,
- kk) erhalten beim Amt „Sonderschulrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 90 Schülern ⁸⁾, für sonstige Behinderte mit bis zu 60 Schülern ⁸⁾ -
 - als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 180 Schülern ¹²⁾, einer Schule für Kranke mit bis zu 180 Schülern ¹²⁾, einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit bis zu 120 Schülern¹²⁾ -“,
- ll) erhalten beim Amt „Zweiter Sonderschulkonrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- an einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Behinderte mit mehr als 120 Schülern -
 - an einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 270 Schülern, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern oder an einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 180 Schülern -
 - an einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug, wenn an dem Zug mehr als 180 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 120 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind -

- an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim -“ ,
- mm) werden in Fußnoten 3, 5, 8 und 15 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- nn) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Volksschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- oo) werden in Fußnote 6 die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- pp) werden in Fußnote 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „, Grundschulen oder Hauptschulen.“ angefügt,
- qq) erhält die Fußnote 12 folgende Fassung:
- „¹²⁾ Erhält an einer Volksschule oder Förderschule zur individuellen Lernförderung oder an einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern, an einer sonstigen Volksschule oder Förderschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 2.“,
- rr) erhält die Fußnote 13 folgende Fassung:
- „¹³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2, wenn an dem weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 60 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind.“,
- ss) werden in Fußnote 16
- in Satz 1 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
 - Satz 2 gestrichen,
- tt) wird folgende Fußnote 17 eingefügt:
- „¹⁷⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ernannt sind.“
- q) In Besoldungsgruppe **A 15**
- aa) wird das Amt „Direktor der Landesschule für Blinde³⁾⁴⁾“ gestrichen,
- bb) werden beim Amt „Institutsrektor⁶⁾“
- die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung
- „- als Abteilungsleiter am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“ ersetzt,
- die Funktionsbeschreibung - als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern -“ ersetzt,
 - die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit -“ gestrichen,
 - die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“ ersetzt,
- cc) wird das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau oder Bad Steben -“ gestrichen,
- dd) erhalten beim Amt „Sonderschulrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern, einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 Schülern -
- als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern, einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 120 Schülern -“ ,
- ee) werden beim Amt „Studiendirektor⁷⁾“
- in der Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist¹⁰⁾ -“ nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „, einer Berufsoberschule“ eingefügt,
 - nach der Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist¹⁰⁾ -“ die Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde¹²⁾ -“ eingefügt,

- nach der Funktionsbeschreibung „, als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80.000 bis 250.000 Belegungsstunden jährlich“ die Funktionsbeschreibung „, als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern ⁴⁾“ eingefügt,
 - die Funktionsbeschreibung „, am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „, am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“ ersetzt,
 - die Funktionsbeschreibung „, an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „, an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“ ersetzt,
 - die Funktionsbeschreibung „, an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „, an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“ ersetzt,
- ff) werden in Fußnoten 1, 4, 5, 9, 10 und 11 die Worte „, von 285,57 DM“ durch die Worte „, nach Anlage 2“ ersetzt,
- gg) werden in Fußnote 2 die Worte „, von 380,73 DM“ durch die Worte „, nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) wird Fußnote 3 gestrichen,
- ii) werden in Fußnote 6 nach dem Wort „, Volksschulen,“ die Worte „, Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- jj) werden in Fußnote 7 die Worte „, wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „, Universität“ ersetzt,
- kk) wird folgende Fußnote 12 angefügt:
- „¹²⁾ erhält bei mehr als 360 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in der weiteren Schulsitzgemeinde eine Amtszulage nach Anlage 2.“
- r) In Besoldungsgruppe **A 16**
- aa) wird das Amt „, Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg“ gestrichen,
 - bb) wird das Amt „, Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet oder Bad Reichenhall -“ gestrichen,
 - cc) wird das Amt „, Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung - als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern -“ gestrichen,
- dd) werden beim Amt „, Oberstudiendirektor ⁴⁾“
- in der Funktionsbeschreibung „, - als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist -“ nach dem Wort „, Gymnasiums“ die Worte „, einer Berufsoberschule“ eingefügt,
 - nach der Funktionsbeschreibung „, - als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250.000 Belegungsstunden jährlich -“ die Funktionsbeschreibung „, - als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1000 Schülern -“ eingefügt,
 - die Funktionsbeschreibung „, - am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „, - am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“ ersetzt,
- ee) werden in Fußnote 1 die Worte „, von 238,06 DM“ und die Worte „, von 190,39 DM“ jeweils durch die Worte „, nach Anlage 2“ ersetzt,
- ff) werden in Fußnote 2 die Worte „, von 380,73 DM“ durch die Worte „, nach Anlage 2“ ersetzt,
- gg) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „, Kunsthochschule“ das Komma durch das Wort „, oder“ und die Worte „, wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „, Universität“ ersetzt,
- hh) werden in Fußnote 5
- die Worte „, Besoldungsgruppe B 4“ durch die Worte „, Besoldungsgruppe B 3“,
 - die Worte „, von 319,40 DM“ durch die Worte „, nach Anlage 2“
- ersetzt,
- ii) werden in Fußnote 6 die Worte „, von 212,90 DM“ durch die Worte „, nach Anlage 2“ ersetzt.
- s) Die Besoldungsgruppe **B 1**
- wird mit dem Amt „, Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft“ gestrichen.
- t) In Besoldungsgruppe **B 2**
- aa) wird das Amt „, Oberbaudirektor - als Leiter des Landesamts für Brand und Katastrophenschutz -“ gestrichen,
 - bb) wird beim Amt „, Vizepräsident der Lotterieverwaltung“ der Funktionszusatz „, - als der ständige Vertreter des Präsidenten für den bayerischen Geschäftszweig -“ gestrichen,
 - cc) wird nach dem Amt „, Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz“ das Amt „, Vi-

- zepräsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“ eingefügt.
- u) In Besoldungsgruppe **B 3**
- aa) werden beim Amt „Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband“ in der Funktionsbeschreibung nach dem Wort „Vorstandsmitglieds“ die Worte „/geschäftsführenden Präsidialmitglieds“ angefügt,
- bb) wird das Amt „Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen“ gestrichen,
- cc) wird beim Amt „Leitender Oberstudiendirektor“ die Funktionsbeschreibung „- als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Ministerialbeauftragter für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen -“ ersetzt,
- dd) wird beim Amt „Polizeipräsident“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter der Grenzpolizei -“ gestrichen,
- ee) wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt“ durch „Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt,
- ff) wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Flurbereinigungsdirektion“ durch „Präsident einer Direktion für Ländliche Entwicklung“ ersetzt.
- v) In Besoldungsgruppe **B 4**
- aa) werden beim Amt „Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband“ in der Funktionsbeschreibung nach dem Wort „Vorstandsmitglieds“ die Worte „/geschäftsführenden Präsidialmitglieds“ angefügt,
- bb) wird nach dem Amt „Präsident des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“ das Amt „Präsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“ eingefügt,
- cc) wird das Amt „Präsident der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ gestrichen.
- w) In Besoldungsgruppe **B 5**
- werden beim Amt „Präsident der Lotterieverwaltung“ das Fußnotenzeichen „1“ gestrichen und die Fußnote 1 aufgehoben.
- x) In Besoldungsgruppe **B 9**
- aa) werden beim Amt „Ministerialdirektor“
- im zweiten Spiegelstrich beim Wort „Staatskanzlei“ das Fußnotenzeichen „1)“ angefügt,
 - im dritten Spiegelstrich die Worte „nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung -“ durch die Worte „, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist -“ ersetzt,
- bb) werden in der Fußnote 1 nach dem Wort „Staatsministerien“ die Worte „und in der Staatskanzlei“ eingefügt.
16. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen (Teil 1 – **künftig wegfällende Ämter und Amtsbezeichnungen** –) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ durch „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
- b) In Besoldungsgruppe **A 6 kw** wird das Amt „Oberamtsmeister“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe **A 7 kw** werden die Ämter „Oberforstwart¹⁾“ und „Staatsbankobersekretär“ sowie die Fußnote 1 gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe **A 8 kw** werden die Ämter „Hauptforstwart¹⁾“, „Oberstraßenmeister“ und „Staatsbankhauptsekretär“ sowie die Fußnote 1 gestrichen.
- e) In Besoldungsgruppe **A 10 kw** erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
- „¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.“
- f) In Besoldungsgruppe **A 12 kw** wird das Amt „Staatsbankrat“ gestrichen.
- g) In Besoldungsgruppe **A 13 kw**
- aa) werden in Fußnote 2 die Worte „von 254,95 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- bb) werden in Fußnote 3 das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen und die Worte „von 162 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
- h) In Besoldungsgruppe **A 14 kw**
- aa) wird nach dem Amt „Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten“ das Amt „Institutsrektor am Staatsinstitut für Frühpädagogik“ eingefügt,
- bb) werden die Ämter „Landstallmeister“, „Oberregierungsarchivrat“, „Oberregierungsbaurat“ und „Oberregierungslandwirtschaftsrat“ gestrichen,
- cc) werden in Fußnote 3 die Worte „von 333,16 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.

- i) In Besoldungsgruppe **A 15 kw**
 aa) wird nach dem Amt „Chemiedirektor“ das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau -“ eingefügt,
 bb) wird das Amt „Staatsarchivdirektor“ gestrichen.
- j) In Besoldungsgruppe **A 16 kw**
 werden beim Amt „Oberstudiendirektor“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ und folgende Fußnote 3 angefügt: „³⁾ Am Staatsinstitut für Frühpädagogik.“
- k) In Besoldungsgruppe **B 2 kw**
 wird das Amt „Oberstudiendirektor - als Leiter einer Schule nach Maßgabe der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A und Leiter der zentralen Erprobung audiovisueller Medien im Unterricht -“ gestrichen.
- l) Die Besoldungsgruppe **B 4 kw**
 wird mit den Ämtern „Präsident der Staatsschuldenverwaltung“ und „Präsident des Landesentschädigungsamts“ gestrichen.
- m) In Besoldungsgruppe **B 5 kw**
 werden das Amt „Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“ und die Fußnote 1) gestrichen.
- n) In Besoldungsgruppe **HS 1 kw**
 werden das Amt „Wissenschaftlicher Assistent²⁾“ und die Fußnote 2) gestrichen.
- o) In Besoldungsgruppe **HS 2 kw**
 aa) werden die Ämter „Hochschuldozent²⁾“ und „Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt³⁾“ gestrichen,
 bb) werden in Fußnote 3 die Worte „von 175 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.

17. Nach Anlage 1 (bisher Anlage) wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Zulagen
 (Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in Betrag in Deutscher Mark,
 Vomhundert, Bruchteil

Art. 6 Abs. 3 450,00

Bayerische Besoldungsordnungen

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	409,89
	2	75,00
A 10	4	75,00
	6	100,00
A 11	2	100,00
	4	230,00
A 12	6	238,06
A 13	2, 10	287,57
	6	190,39
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	285,57
A 15	1	238,06
	2	380,73
	4, 5, 9, 10, 11	285,57
	12	238,06
A 16	1, 1. Spiegelstrich	238,06
	2. Spiegelstrich	190,39
	2	380,73
	5	319,40
	6	212,90
A 10 kw	1	90,10
A 13 kw	2	254,95
	3	162,00
A 14 kw	3	333,16
HS 2 kw	3	175,00“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern – BayVersRücklG – (BayRS 2032-0-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Februar zu verrechnen ist. ²Abweichend von Satz 1 können die Einrichtungen, die Versorgungsrücklagen nach den Art. 1 Abs. 1 bis 3 bilden, eine Aufteilung des Abschlags in halb- oder vierteljährlich zuzahlende gleichgroße Teilbeträge vorsehen, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Geldanlage zweckmäßig ist. ³Die Teilabschlagszahlungen sind im Falle

- einer halbjährlichen Aufteilung zum 31. März und zum 30. September
- einer vierteljährlichen Aufteilung zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November

des laufenden Jahres den Versorgungsrücklagen zuzuführen. ⁴Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Berechnungsformel für die Abschlagszahlung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen verbindlich für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die gemäß Art. 2 Abs. 2 ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, über die Aufteilung der Abschlagszahlungen zur „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“. ⁵Einrichtungen, die gemäß Art. 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, treffen die Entscheidung über die Aufteilung der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen. ⁶Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist nach Satz 1 zu verfahren. ⁷Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Funktionszulagenverordnung für Lehrkräfte

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen – Bayerische Funktionszulagenverordnung für Lehrkräfte – (BayRS 2032-2-10-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) in den Nummern 1.1, 2.1 und 6.1 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt,
 - b) in den Nummern 2., 3. und 3.1 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Hauptschulen“ ersetzt,

- c) die Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 - als Landesbeauftragter für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht 150,-“,

- d) die Nummern 10 bis 10.3 sowie die Fußnote 4 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule

In § 1 der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule vom 11. September 1990 (GVBl S. 416, BayRS 2032-2-11-F) wird das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.

§ 5

Überleitung

¹Fachlehrer im Justizvollzugsdienst, deren Ämter durch § 1 Nr.15 Buchst. m, Doppelbuchst. aa und § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchst. bb, 2. Spiegelstrich dieses Gesetzes neu ausgebracht werden, sind in die neuen Ämter überleitet. ²Die für die Überleitung erforderlichen Stellenhebungen gelten für den staatlichen Bereich als bewilligt. ³Die gehobenen Stellen sind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes besetzbar.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit durch dieses Gesetz die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt, sind für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, die bis zum 31. Dezember 2010, für die übrigen Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden, ²Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem Tag des In-Kraft-Tretens erstmals gewährt wird.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Stellenzulagen, die nach bisher geltendem Recht nach zehnjähriger zulageberechtigender Tätigkeit unter der Voraussetzung ruhegehaltfähig waren, dass sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen wurden. ²Die erforderliche zulageberechtigende Verwendungsdauer von insgesamt mindestens zehn Jahren kann in diesen Fällen während der in Absatz 1 Satz 1 genannten Übergangszeit noch erfüllt werden.

(3) ¹Angestellte, Arbeiter und Auszubildende erhalten Beihilfen nach Art. 20 Absatz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu Aufwendungen für Behandlungen, die vor dem (Datum des In-Kraft-Treten des Gesetzes)

begonnen wurden, bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum (Datum sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes). ²Angestellte und Arbeiter, die Beihilfen erhalten haben, ohne die an sich gegebenen Voraussetzungen für einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung gemäß § 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches nachzuweisen, erhalten Beihilfen nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu Aufwendungen, die bis zum (Datum sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) entstehen.

§ 7

Neubekanntmachung

- (1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. ²Die Vorschriften in den Bayerischen Besoldungsordnungen sind in geschlechtsneutraler Form, die geschlechtsspezifischen Amtsbezeichnungen in Paarformeln abzufassen.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten am in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Dieser Gesetzentwurf enthält in den §§ 1, 3 und 4 redaktionelle Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes und zweier Verordnungen, die aufgrund der Rechtsänderungen in anderen Vorschriften oder auf Grund von Organisationsänderungen notwendig geworden sind. Außerdem wird der Gesetzestext geschlechtsneutral formuliert.

Die Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen dient dem Interesse der bestmöglichen Ertragszielung bei der Versorgungsrücklage.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 2)

Derzeit sind die Beträge von Amts- und Stellenzulagen in den jeweiligen Rechtsvorschriften oder Fußnoten zu den Besoldungsgruppen ausgebracht. Ein Teil dieser Zulagen wird bei den allgemeinen Besoldungsanpassungen durch Bundesrecht geändert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Beträge dieser Zulagen in einer besonderen Anlage (Anlage 2) zusammengefasst. Bei Änderung der Beträge soll das Staatsministerium der Finanzen die Anlage neu bekannt machen (siehe auch § 1 Nr. 10 und § 1 Nr. 17). In Art. 2 ist aus diesen Gründen die bisherige Anlage (die Bayerischen Besoldungsordnungen) als Anlage 1 zu bezeichnen.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 3)

Im Vollzug der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben im Freistaat Bayern wird das Bayerische Besoldungsgesetz geschlechtsneutral formuliert. Um eine gute Lesbarkeit des Gesetzes zu sichern, wird davon ausgegangen, dass Pluralformen grundsätzlich geschlechtsneutrale Formulierungen darstellen. Die Ersetzung der geschlechtsspezifischen Amtsbezeichnungen durch Paarformeln in den Bayerischen Besoldungsordnungen soll in den Fällen, in denen sich die weibliche Form der Amtsbezeichnungen eindeutig bilden lässt, im Zuge einer Neubekanntmachung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgen (siehe auch § 7 des Gesetzentwurfs).

Durch die Neuformulierung des Art. 4 bleiben Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 1999/2000 unberührt.

Zu § 1 Nr. 3 (Neufassung des Art. 4)

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes. Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 6)

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes und Zusammenfassung der Zulagenbeträge in Anlage 2 (siehe Begründungen zu § 1 Nr. 1 und Nr. 2)

Zu § 1 Nr. 5 (Änderung des Art. 7)

Zu Buchst. a:

Die Formulierung des Absatzes 1 wird an die entsprechende Vorschrift im Bundesbesoldungsgesetz (§ 17 Abs. 1) angepasst. Der neue eingefügte Satz 2 präzisiert die Anforderungen, die nach

höchststrichterlicher Rechtsprechung an den Bezug von Aufwandsentschädigungen zu stellen sind.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes. Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des Art. 12)

Zu Buchst.a (Zuständigkeit bei BDA-Festsetzungen)

Die Sätze 2 und 3 des § 29 Abs. 3 BBesG regelten die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 BBesG in der Fassung vor dem 1.1.1990. Nach § 29 Abs. 3 BBesG konnten Tätigkeiten bei Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden (Ermessensentscheidung). 1990 wurden die BDA-Vorschriften großzügiger ausgestaltet und die Gleichstellungsvorschrift aus Vereinfachungsgründen auf wenige Tatbestände verkleinert, die keine Ermessensentscheidung mehr erfordern. Der Hinweis in Art. 12 ist deshalb entbehrlich.

Zu Buchst.b (Beihilfebearbeitung für kommunale Beamte)

Die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und sonstigen selbständigen Verwaltungsträger können durch das Krankheitskostenrisiko ihrer beihilfeberechtigten Beschäftigten im Verhältnis zu ihrer Größe und Finanzkraft besonders belastet sein. Auch die Bearbeitung von Beihilfeanträgen in einer eigenen Beihilfestelle kann mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. Aus diesen Gründen ist in Art. 11 Absatz 2 BayBesG bereits bisher generell geregelt, dass die Befugnis zum Abschluss einer Beihilfeversicherung unberührt bleibt. Dies schließt die Befugnis zur Übertragung der Beihilfebearbeitung auf Versicherungsunternehmen ein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Versicherungsleistung steht. Die Ergänzung von Art. 12 Absatz 2 durch Satz 2 stellt dies klar und bestimmt darüber hinaus, dass die Beihilfestellen auch ohne Zusammenhang zu einer Versicherungsleistung geeignete dritte öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen mit der Bearbeitung der Beihilfe beauftragen können. Ungeeignet sind Stellen, wenn sie nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Berechnung der Beihilfen und die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen (etwa Festlegungen über technische und organisatorische Maßnahmen beim Umgang mit personenbezogenen Daten) bieten. Im Ergebnis steht es den Kommunen und anderen nichtstaatlichen Beihilfeträgern frei, ob sie die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe selbst durchführen oder anderen privaten oder öffentlichen Stellen übertragen (Auslagerung der Sachbearbeitung, „Outsourcing“).

An der rechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung des kommunalen Dienstherrn ändert die Möglichkeit der Auslagerung der Sachbearbeitung nichts. Im Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt der Dienstherr Beteiligter, das Versicherungsunternehmen oder sonstige Service-Unternehmen kann nur unterstützend für den Dienstherrn tätig werden.

Die Vorschrift dient zugleich dem Ziel, im Interesse des Persönlichkeitsschutzes der Beihilfeberechtigten die Beihilfebearbeitung von der sonstigen Personalverwaltung zu trennen, das auch in den Vorschriften über das Personalaktenrecht (Art. 100 a ff. BayBG) zum Ausdruck kommt. Sie stellt gegenüber diesen und anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften eine bereichsspezifische Sonderregelung dar.

Die Ergänzung von Art. 12 Abs. 2 durch die Sätze 3 und 4 regelt die datenschutzrechtliche Zweckbindung der Beihilfedaten und

gewährleistet dadurch den Datenschutz auf Seiten der mit der Beihilfebearbeitung beauftragten Stelle.

Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des Art. 14)

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes. Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu Buchst. b:

Durch die Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 25.6.1994 (GVBl S. 478) wurden die Bezeichnungen Sonderschule und Sonderschüler durch Förderschule und Förderschüler ersetzt.

Zu Buchst. c:

Die Fußnote 4 zur BesGr A 9 in der Bundesbesoldungsordnung wurde vor einigen Jahren in Fußnote 3 umbenannt. Der Hinweis im Bayerischen Besoldungsgesetz ist deshalb entsprechend zu ändern.

Zu § 1 Nr. 8 (Änderung des Art. 16)

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes.

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 9 (Änderung des Art. 17)

Die Bestimmungen des früheren Art. 13a Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind nun in Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes geregelt.

Zu § 1 Nr. 10 (Zusammenfassung der Zulagenbeträge in Anlage 2)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 11 (Änderung des Art. 19)

Zu Buchst. a, c, e, f, h:

Die Änderungen des Art. 19 sind Folge von Änderungen der Gesetze, auf die Art. 19 verweist (z.B. Reichsversicherungsordnung). Der Wegfall der Absätze 3 und 4 ist durch § 35a des Gesetzes vom 21.12.1992 (BGBl I. 2266) SGB IV veranlasst.

Zu Buchst. b und f:

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes.

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu Buchst. d:

Bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen handelt es sich aufgrund des Staatsvertrages zu Art. 87 Abs. 2 GG seit dem 1.6.1997 wieder um eine landesunmittelbare Einrichtung.

Zu Buchst. g:

Absatz 8 ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu § 1 Nr. 12 (Änderung des Art.20)

Arbeitnehmer haben bislang einen Anspruch auf Beihilfe. Gleichzeitig trägt der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur gesetzli-

chen Krankenversicherung bei pflichtversicherten Arbeitnehmern und gewährt nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern bis maximal 50 vom Hundert des Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als Beitragszuschuss. Diese über den Schutz nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs hinausgehende Beihilfeberechtigung der Arbeitnehmer stellt gegenüber anderen Arbeitnehmern der Privatwirtschaft ein Privileg dar, da die Beihilfe ein eigenständiges Krankenfürsorgesystem der Beamten ist, das den Besonderheiten des Berufsbeamtentums Rechnung trägt. Arbeitnehmer haben gegenüber Beamten jedoch eine völlig andere Rechtsstellung innerhalb des öffentlichen Dienstes. Um den Unterschieden zwischen dem Berufsbeamtentum und dem Angestelltenverhältnis auch im Rahmen der Krankenfürsorge Rechnung zu tragen, ist eine vollständige Trennung der beiden eigenständigen Krankenfürsorgesysteme der Beihilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Abschaffung der Arbeitnehmerbeihilfe erforderlich.

Bayern ist das einzige Land, welches einen Beihilfeanspruch der Arbeitnehmer gesetzlich normiert hat. Die anderen Länder und der Bund gewähren Arbeitnehmern Beihilfe aufgrund von Beihilfetarifverträgen, die zum 30. September 1970 gekündigt worden sind und seither nur noch kraft Nachwirkung gelten. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat in ihrer Sitzung am 22.04.1997 daher die Auffassung vertreten, dass die Gewährung von Beihilfe an Arbeitnehmer künftig in dem rechtlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen werden soll. Der Bund, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wenden die tariflichen Regelungen auf neubegründete Arbeitsverhältnisse nicht mehr an.

Zu § 1 Nr. 13 (Änderung des Art. 22)

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes. Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 14 (Änderung des Art. 24)

Absatz 7 in der bisherigen Fassung, der bisher auf die bundesrechtlichen Regelungen zu den Dienstwohnungsvorschriften verwiesen hatte, wurde durch die neu erlassene (bayerische) Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung - DWV -) vom 28. November 1997 entbehrlich.

Die neue Fassung des Absatzes 7 soll im Hinblick auf die geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzestextes für die vorhandenen Beamtinnen den bisherigen Rechtsstand wahren.

Zu § 1 Nr. 15 (Änderung der Besoldungsordnung)

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. a (Neue Bezeichnung Förderschulen)

Durch die Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 25.6.1994 (GVBl S. 478) wurden die Bezeichnungen Sonderschule und Sonderschüler durch Förderschule und Förderschüler ersetzt.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. b: (Streichung der Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2)

Satz 2 wird durch die Ausbringung der Amtsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. c: (Vorbemerkung Nr. 4 zur kw-Besoldungsordnung)

Klarstellung der bisherigen Rechtslage

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. d: (Ersetzung des Wortes Justizvollzugsanstalten in Vorbemerkung Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. e: (Änderung der Vorbemerkung Nr. 6)

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes.

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. f: (Änderung der Vorbemerkung Nr. 7)

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes.

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. g: (Neuformulierung der Vorbemerkung Nrn. 8 und 10)

Die Vorbemerkung Nr. 8 ist in ihrem bisherigen Wortlaut durch die Definition von „Förderschulen“ in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 19 BayEUG und die künftige Benennung der jeweiligen Förderschule bei den Ämtern in den Besoldungsgruppen entbehrlich geworden.

Der neue Satz 1 stellt klar, dass auch die weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen für Behinderte Förderschulen sind.

Sätze 2 und 3 legen fest, dass Sonderpädagogische Förderzentren, die sowohl von lernbehinderte Schülern als auch sonstigen Förderschülern (z.B. Blinden, Gehörlosen) besucht werden, als sonstige Volksschulen für Behinderte gelten. Bei den Förderschulen für sonstige Behinderte gelten Schülerzahlen von 60, 120 und 240 Schülern für die Einstufung der Schulleiter und ihrer Vertreter, während an den Förderschulen für individuelle Lernförderung oder Schulen für Kranke Schülerzahlen von 90, 180 und 360 maßgebend sind. Da sich die Einstufung der Leiter von Sonderpädagogischen Förderzentren nach den günstigeren Schülerzahlen richtet, dürfen lernbehinderte Schüler nur mit einem Faktor von 0,67 berücksichtigt werden.

Nach Satz 4 werden Schüler an Grund- und Hauptschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht so behindert sind, dass sie dem Unterricht an der Grund- oder Hauptschule nicht folgen könnten, an ihrer Schule von Mobilen Sonderpädagogischen Diensten, die organisatorisch zur Förderschule gehören, zusätzlich betreut. Der „normale“ Betreuungsaufwand an der allgemeinen Schule wird durch den Einsatz Mobiler Sonderpädagogischer Dienste nicht verringert. Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen werden deshalb bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Grund- und Hauptschulen - wie bisher - voll berücksichtigt. Bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils 4 angefangene Lehrerwochenstunden ein Schüler berechnet.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. h bis j und Buchst. h, 1. Spiegelstrich (Änderung von Amtsbezeichnungen)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. k, Doppelbuchstabe bb (Zusammenfassen der Zulagenbeträge)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. k, Doppelbuchstabe cc (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen)

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) hat der Deutsche Bundestag die Ruhegehaltfähigkeit von bundesrechtlich geregelten Stellenzulagen - mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage nach VB Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (BBesO A und B) und der Fliegerzulage nach VB Nr. 6 BBesO A und B - gestrichen. Grund war die Absicht, die Pensionslasten in den nächsten Jahrzehnten zu vermindern. Die Stellenzulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion gewährt, die mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand entfällt. Deshalb ist es nicht erforderlich, diese Stellenzulagen in die Versorgungsbezüge mit einfließen zu lassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss auch bei den im Bayerischen Landesrecht (im Bayerischen Besoldungsgesetz und in den Verordnungen zu § 78 BBesG und zur Vorbemerkung Nr. 13a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) geregelten Stellenzulagen die Ruhegehaltfähigkeit gestrichen werden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. l, Doppelbuchstabe aa und cc (Zulage für Fachlehrer in BesGr. A 10 als Fachberater)

Fachlehrer in BesGr A 11 erhalten als Fachberater an den Schülern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Stellenzulage. Soweit diese Funktion ausnahmsweise von Fachlehrern in der BesGr. A 10 ausgeübt wird, soll eine Zulage in gleicher Höhe gezahlt werden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. l, Doppelbuchstabe bb (Zusammenfassen der Zulagenbeträge)

Siehe Begründungen zu § 1 Nr. 1 und zu § 1 Nr. 15 Buchst. k, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. m, Doppelbuchstabe aa (Fachlehrer im Justizvollzugsdienst)

Die Fachlehrer an den Justizvollzugsanstalten sollen ebenso wie die Oberlehrer und Hauptlehrer an den Justizvollzugsanstalten mit der Befähigung für die Laufbahn der Volksschulen bzw. Grund- und Hauptschulen wegen der besonders schwierigen Unterrichtsverhältnisse um eine Besoldungsgruppe höher eingestuft werden als ihre Kollegen an den Grund- und Hauptschulen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. m, Doppelbuchstabe bb, 1. Spiegelstrich (Streichung des Verweises auf Fachlehrer der BesGr A 9)

Fachlehrer in der BesGr A 9 sind nicht mehr vorhanden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. m, Doppelbuchstabe bb, 2. Spiegelstrich (Zentraler Fachberater an Städt. Realschulen in München)

Die (staatlichen) Fachlehrer als Fachberater bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen erhalten in BesGr A 11 eine Zulage

von 100 DM. Die Zentralen Fachberater an den Städt. Realschulen der Landeshauptstadt München nehmen in ihrem Bereich vergleichbare Aufgaben wahr und sollen deshalb ebenfalls eine Zulage in dieser Höhe erhalten.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. m, Doppelbuchstabe cc (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. k, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. m, Doppelbuchstabe dd (Zusammenfassung der Zulagenbeträge)

siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe aa, 1. Spiegelstrich (Beratersekretär in BesGr A 12)

Durch die vorgesehene Änderung soll den nun in größerer Zahl vorhandenen, gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 bzw. Art. 15 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz ausgebildeten und überwiegend in der Beratung eingesetzten Beamten die Beförderungssämter A 12 mit Zulage und A 13 eröffnet werden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe bb, 1. Spiegelstrich (Fachberater für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie)

Die Funktion des Fachberaters für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie wurde in den letzten Jahren eingeführt. Im Hinblick darauf, dass sich der Aufgabenbereich dieses Fachberaters regional auf das Gebiet des Freistaats Bayern und inhaltlich auf alle Schularten erstreckt, ist es gerechtfertigt, ihn besoldungsrechtlich den Fachlehrern an beruflichen Schulen oder den Seminarleitern an allgemeinbildenden Schulen gleichzustellen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe bb, 2. Spiegelstrich (Fachlehrer im Justizvollzugsdienst)

siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. m, Doppelbuchstabe aa

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderungen

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe dd (Fußnote 6 zur BesGr A 12)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. n Doppelbuchstabe aa

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe ee (Fußnote 7 zur BesGr A 12)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. n Doppelbuchstabe bb, 1. Spiegelstrich

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe aa, 2. Spiegelstrich (Beratersekretär in BesGr A 13)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe aa, 1. Spiegelstrich

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe aa, 4. Spiegelstrich (Beratersekretär in BesGr A 13)

Im Haushaltsplan 1999/2000 sind bei Kapitel 05/09 Stellen für Beratersekretären an staatlichen Schülern ausgearbeitet. Für die Beamten auf diesen Stellen müssen entsprechende statusrecht-

liche Ämter (Beförderungsmänter in den BesGr A 13 und A 14) geschaffen werden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o Doppelbuchstabe bb, 1. Spiegelstrich (Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern)

Durch Gesetz vom 25.6.1994 (GVBl 478) wurde die Amtsbezeichnung „Pädagogischer Assistent“ in „Förderlehrer“ umbenannt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Amtsbezeichnungen der Förderlehrer im Bayerischen Besoldungsgesetz geändert. Die Umbenennung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten in Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern ist im Bayerischen Besoldungsgesetz dagegen bisher noch nicht berücksichtigt.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o Doppelbuchstabe bb, 2. Spiegelstrich (Neue Bezeichnung für Zentrum für Bildungsforschung)

Das Zentrum für Bildungsforschung wurde in die Staatsinstitute für Schulpädagogik und Bildungsforschung sowie für Frühpädagogik aufgeteilt. Am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung bleiben die bisherigen Ämter erhalten und werden entsprechend umbenannt. Am Staatsinstitut für Frühpädagogik werden nur noch Beamte in der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes (Regierungsräte) eingestellt. Deshalb sind für die derzeit vorhandenen Institutsräte am Institut für Frühpädagogik Ämter in der kw-Besoldungsordnung auszubringen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe cc (Leitungsmänter für Schulen besonderer Art)

Nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG werden die Städtische Schulart-unabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und die städtische Willy-Brandt-Gesamtschule seit 1.8.1994 als „Schulen besonderer Art“ geführt. Da die Leitungsfunktionen dieser Schulen keinem der vorhandenen Ämter zugeordnet werden können, sind besondere Ämter in der Bayerischen Besoldungsordnung auszubringen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe dd (Rektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle)

Die Leiter der staatlichen Schulberatungsstellen sind derzeit in BesGr A 15 mit Amtszulage eingestuft. Nach Fußnote 6 kann dieses Amt Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und Realschulen übertragen werden.

Um die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle ausnahmsweise auch Beamten in den BesGr A 13 und A 14 übertragen zu können, werden Ämter in diesen Besoldungsgruppen ausgebracht.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe ee (Aufhebung der Funktionsbeschreibung „Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen“)

Seminare für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen werden nicht mehr eingerichtet.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Änderungen

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe gg (Zusammenfassen der Zulagenbeträge)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe hh, ii, kk

Redaktionelle Änderung

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe kk

Im Bayerischen Hochschulgesetz wurde der Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ durch „Universität“ ersetzt. Dies wird nun im Bayerischen Besoldungsgesetz nachvollzogen. Lediglich Amtsbezeichnungen in der kw-Besoldungsordnung bleiben unverändert.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe jj, 2. und 3. Spiegelstrich (Streichung des Satzes 2 in der Fußnote 6 zur BesGr. A 13)

Durch die Streichung des Satzes 2 in Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 12 können nun auch die Sonderschuloberlehrer, die in der Zeit von 1964 bis 1971 als frühere Volksschullehrer in einjährigen Aufbaukursen am Institut zur Ausbildung von Sonderschullehrern weitergebildet wurden, die Zulage von derzeit 190,39 DM erhalten.

Im Hinblick auf die lange Dienstzeit dieser Sonderschuloberlehrer von mindestens 29 Jahren und die dadurch gewonnene Erfahrung soll die Unterscheidung bei Sonderschuloberlehrern nach der Ausbildung aufgegeben werden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p, Doppelbuchstabe aa (Beratungsrektor in BesGr A 14)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. n, Doppelbuchstabe aa, 1. Spiegelstrich

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p, Doppelbuchstabe bb (Direktor der Landesschule für Blinde)

Die Landesschule für Blinde soll umstrukturiert und in ein Beratungszentrum für Sehgeschädigte ohne Heim- und Schulbetrieb umgewandelt werden. Der neue Inhalt des Amtes im funktionellen Sinn rechtfertigt die bisherige Einstufung in die Besoldungsgruppe A 15 + Amtszulage nicht mehr. Das Amt wird deshalb in Besoldungsgruppe A 14 + Amtszulage ausgebracht.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p, Doppelbuchstabe cc, dd, (redaktionelle Änderung)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe bb, 1. und 2. Spiegelstrich

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p, Doppelbuchstabe ee, ff, hh 2. Spiegelstrich (Leitungsmänter für Schulen besonderer Art)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe gg (Streichung der Amtes „Regierungsfachberater“)

Regierungsfachberater werden nicht mehr bestellt.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p, Doppelbuchstabe hh, 1. Spiegelstrich (Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle in BesGr A 14)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe dd

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe hh, 2. Spiegelstrich (Leitungsmänter für Schulen besonderer Art)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe jj, kk, ll, pp, qq (Neufassung der Funktionsbeschreibungen für Sonderschulleitern und Sonderschulkonrektoren)

Durch die Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 25.6.1994 (GVBl S. 478) wurden die Bezeichnungen der bisherigen Sonderschulen geändert. Ferner wurde als neue Organisationsform das „Förderzentrum“ geschaffen. Diese Änderungen müssen im Bayerischen Besoldungsgesetz berücksichtigt werden.

Bei den Förderschulen galten bisher für die Einstufung der Schulleiter von Schulen für lernbehinderte Schüler und ihrer Vertreter Schülerzahlen von 90, 180 und 270, während an den Förderschulen für sonstige Behinderte Schülerzahlen von 60, 120 und 180 maßgebend sind. Für Schulleiter und deren Vertreter von Schulen für Kranke gelten derzeit die günstigeren Schülerzahlen 60, 120 und 180. Die Einstufung dieser Leitungsämter entsprechend den Leitungsämtern an Schulen für individuelle Lernförderung ist im Hinblick auf das vergleichbare Anforderungsniveau sachgerecht.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe mm, rr 1. Spiegelstrich (Zusammenfassen der Zulagen)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe nn, oo, pp

Redaktionelle Änderung

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe ss, 2. Spiegelstrich (Streichung des Satzes 2 in Fußnote 16 zur BesGr A 14)

Durch die Streichung dieser Vorschrift kann an großen Realschulen (mit mehr als 540 Schülern), deren Leiter die Funktion des Ministerialbeauftragten für die Realschulen wahrnimmt, neben dem ständigen Vertreter und dem Vertreter des ständigen Vertreters ein weiterer Realschulkonrektor mit dem bundesrechtlich geregelten Amt des „Zweiten Realschulkonrektors“ bestellt werden. Der Leiter einer solchen Schule kann sich wegen der sehr intensiven Belastung in der Funktion als Ministerialbeauftragter nur mehr den repräsentativen Aufgaben an seiner Schule widmen. Die Schulleitung wird somit de facto von 2 Beamten, dem ständigen Vertreter (Realschulkonrektor) und einem weiteren Vertreter (Realschulkonrektor), ausgeübt. Ein weiterer Vertreter schafft insoweit eine Gleichbehandlung mit den sonstigen Realschulen, die bei mehr als 540 Schülern drei Beamte in der Schulleitung haben. Bei Einführung der Funktion des Ministerialbeauftragten an Realschulen im Jahr 1991 hatte nur eine der neun Schulen, deren Leiter der Ministerialbeauftragte ist, mehr als 540 Schüler; Inzwischen hat sich die Zahl der Schulen mit über der Grenze von 540 liegenden Schülerzahlen auf sieben erhöht. Dadurch ist das Problem der sachgerechten Einstufung dringlicher geworden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe tt (neue Fußnote 17 zur BesGr A 14)

Siehe auch Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe dd.

Durch die Fußnote 17 wird verdeutlicht, dass die Funktion der Leiter von staatlichen Schulberatungsstellen grundsätzlich nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet ist. Die neuen Ämter sollen die Übertragung der Leitungsfunktion an jüngere Beamte ermöglichen, die aus beamtenrechtlichen Gründen noch nicht in das Amt des Leiters in der Besoldungsgruppe A 15 befördert werden können.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q Doppelbuchstabe aa (Direktor der Landesschule für Blinde)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. p, Doppelbuchstabe bb

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q Doppelbuchstabe bb 1. und 2. Spiegelstrich

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q Doppelbuchstabe bb 3. Spiegelstrich (Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit)

Die Stelle wurde gestrichen. Das Amt ist deshalb entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q Doppelbuchstabe bb 4. Spiegelstrich (Redaktionelle Änderung)

Änderung der Bezeichnung für die Akademie für Lehrerfortbildung

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe cc (Kurdirektoren)

Die Kurverwaltungen wurden privatisiert. Die Ämter sind deshalb entbehrlich.

Für den noch vorhandenen Amtsinhaber wird in der Besoldungsordnung kw (künftig wegfallende Ämter) ein neues Amt ausgebracht.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe dd (Funktionsbeschreibungen für Sonderschulleitern)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. p Doppelbuchstabe jj.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe ee, 1. Spiegelstrich (Studiendirektor als weiterer Vertreter des Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen)

1994 wurde der Zuständigkeitsbereich des Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen auf die Berufsoberschulen erweitert. Die Funktionsbeschreibung ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe ee, 2. Spiegelstrich und Doppelbuchst. jj (Studiendirektoren)

Werden mehrere berufliche Schulen zu einem Berufsbildungszentrum zusammengefasst, vermindert sich die Zahl der Leitungsämter auf einen Leiter und einen Stellvertreter. In Fällen, in denen die kleinere der Schulen mehr als 80 Schüler hat oder eine der bisherigen Schulen auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde als dem Hauptsitz des Berufsbildungszentrums liegt, soll die Leitung durch einen weiteren stellvertretenden Schulleiter in BesGr A 15 unterstützt werden. An Berufsbildungszentren, an denen die kleinere der Schulen mehr als 360 Schüler hat, wird der weitere Stellvertreter mit einer Amtszulage in Höhe von mtl. 238,06 DM ausgestattet.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe ee, 3. Spiegelstrich (Leitungsämter für Schulen besonderer Art)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe ee, 4. bis 6. Spiegelstrich

Redaktionelle Änderungen

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe ff, gg (Zusammenfassen der Zulagen in Anlage 2)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe hh (Aufhebung der Fußnote 3 zur BesGr A 15)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. p, Doppelbuchstabe bb

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe ii

Redaktionelle Änderung

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe aa (Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg in BesGr A 16)

Das Forschungsinstitut wurde 1997 aufgelöst.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe bb (Kurdirektoren)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe cc (Lotteriedirektor)

Die Integration der Süddeutschen Klassenlotterie in die Lotterieverwaltung wurde aufgelöst. Der Leiter der Süddeutschen Klassenlotterie und sein Stellvertreter werden nicht mehr in ein Beamtenverhältnis berufen. Das Amt ist deshalb entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe dd, 1. Spiegelstrich (Oberstudiendirektor als Vertreter des Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen)

1994 wurde der Zuständigkeitsbereich des Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen auf die Berufsoberschulen erweitert. Die Funktionsbeschreibung ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe dd, 2. Spiegelstrich (Leitungsämter für Schulen besonderer Art)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. o, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe dd, 3. Spiegelstrich (Neue Bezeichnung des Zentrums für Bildungsforschung)

Redaktionelle Änderung

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe ee, ff (Zusammenfassen der Zulagenbeträge in Anlage 2)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r Doppelbuchstabe gg (Änderung der Fußnote 4 zur BesGr A 16)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die in der Fußnote aufgeführten Vorbildungsvoraussetzungen alternativ zu verstehen sind.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r Doppelbuchstabe hh, 1. Spiegelstrich (Änderung der Fußnote 5 zur BesGr A 16)

Nach der Fußnote 5 im bisherigen Wortlaut darf in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern Beamten der Besoldungsgruppe A 16 eine Zulage (319,40 DM) nur verliehen werden, wenn sie unmittelbar einem mindestens in Besoldungsgruppe B 4 eingestuftem sonstigen kommunalen Wahlbeamten unterstellt sind. Diese Einschränkung hat auch zur Folge, dass Städte, die ihre berufsmä-

ßigen Stadträte aus Gründen der Sparsamkeit nur in BesGr B 3 eingruppiert haben, die Zulage zu A 16 nicht vergeben können. Um diese Kommunen nicht zu einer Höherstufung der berufsmäßigen Stadträte zu zwingen, sollen die Zulagen nach Fußnote 5 zur BesGr A 16 auch vergeben werden können, wenn die Beamten einem in BesGr B 3 eingestuften Stadtrat unterstellt sind.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. r, Doppelbuchstabe hh, 2. Spiegelstrich und Doppelbuchst. ii (Zusammenfassen der Zulagenbeträge in Anlage 2)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. s (Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in BesGr B 1)

Die Stelle wurde gestrichen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. t, Doppelbuchstabe aa (Leiter des Landesamts für Brand und Katastrophenschutz)

Das Landesamt für Brand und Katastrophenschutz wurde aufgelöst.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. t, Doppelbuchstabe bb

Die Integration der Süddeutschen Klassenlotterie in die Lotterieverwaltung wurde aufgelöst.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. t, Doppelbuchstabe cc (Vizepräsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung in B 2)

Der Präsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung ist derzeit nach Bundesrecht als Präsident eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 250.000 bis 500.000 Versorgungsberechtigten eingestuft. Da sich sein Amt durch die Erweiterung seines Aufgabenkreises nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich vom dem bundesrechtlich geregelten Amt unterscheidet, wird gem. § 20 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz ein Amt in der Bayerischen Besoldungsordnung ausgebracht

Auch sein Stellvertreter hat derzeit ein Amt nach Bundesrecht in der Besoldungsgruppe B 2 inne. Um zu vermeiden, dass der Leiter landesrechtlich, sein Vertreter bundesrechtlich eingestuft ist, wird auch für den Stellvertreter des Präsidenten ein Amt in der Bayerischen Besoldungsordnung ausgebracht.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. u, Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. u, Doppelbuchstabe bb (Generaldirektor der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen)

Die Stelle wurde gestrichen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. u, Doppelbuchstabe cc (Leitender Oberstudiendirektor als Ministerialbeauftragter für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen)

1994 wurde der Zuständigkeitsbereich des Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen auf die Berufsoberschulen erweitert. Die Funktionsbeschreibung ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. u, Doppelbuchstabe dd (Streichung des Amtes für den Leiter der Grenzpolizei)

Die Grenzpolizei wurde aufgelöst.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. u, Doppelbuchstabe ee (Umbenennung der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt)

Der Bayerische Ministerrat hat für den Präsident der bayerischen forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in seiner Sitzung am 23.11.1993 gem. Art. 89 Abs. 2 BayBG die neue Amtsbezeichnung Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft festgelegt.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. u, Doppelbuchstabe ff (Umbenennung der bisherigen Flurbereinigungsdirektion)

Die Flurbereinigungsdirektionen wurden durch Gesetz vom 24.9.1992 mit Wirkung vom 1.11.1992 in „Direktionen für Ländliche Entwicklung“ umbenannt. Die Leiter dieser Behörden führen aufgrund des Beschlusses der Staatsregierung vom 22.6.1993 diese Amtsbezeichnung bereits.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. v, Doppelbuchstabe bb (Präsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung)

Der Leiter des Landesamts für Versorgung und Familienförderung ist derzeit nach Bundesrecht als Präsident eines Landesversorgungsamts mit 250.000 bis 500.000 Versorgungsberechtigten in BesGr B 4 eingestuft. Der Aufgabenbereich des Bayer. Landesamts für Versorgung und Familienförderung wurde aber 1991 erheblich über die Kriegsopferversorgung hinaus erweitert und deckt heute einen wesentlichen Teil der staatlichen Sozialverwaltung ab. Nur noch ein Drittel der Beschäftigten sind mit den Aufgaben befasst, die die bisherigen Einstufungskriterien für die Besoldung bilden. Da sich dieses Amt nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich von den Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung unterscheidet, kann es nach § 20 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der Bayerischen Besoldungsordnung eingebracht werden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. v, Doppelbuchstabe cc (Präsident der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung)

Die Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung wird als neue Abteilung in die Oberfinanzdirektion München eingliedert. Der bisherige Leiter ist bereits ausgeschieden.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. w (Aufhebung der Fußnote 1 zur BesGr B 5)

Die Integration der Süddeutschen Klassenlotterie in die Lotterieverwaltung wurde aufgelöst. Die Leitung der Süddeutschen Klassenlotterie wird nicht mehr durch den Präsidenten der Lotterieverwaltung im Nebenamt wahrgenommen. Die Fußnote 1 zur BesGr B 5 ist deshalb entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 15 Buchst. x (Ministerialdirektor beim bisherigen Minister für Bundesangelegenheiten)

Die Aufgaben der früheren Staatsministerin für Bundesangelegenheiten wurden mit Wirkung vom 6.10. 1998 der Bayerische Staatskanzlei zugeordnet und dem Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei übertragen.

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. a

Redaktionelle Änderung

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. b bis d

Die Ämter sind entbehrlich, weil entsprechende Beamte nicht mehr vorhanden sind

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. e

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. f

Das Amt ist entbehrlich, weil entsprechende Beamte nicht mehr vorhanden sind

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. g, Doppelbuchst. bb (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. k, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. h, Doppelbuchstabe aa (Beamte am Staatsinstitut für Frühpädagogik)

Das Zentrum für Bildungsforschung wurde aufgeteilt in Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung und in Staatsinstitut für Frühpädagogik.

Am Staatsinstitut für Frühpädagogik sollen nach Aussage des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nur noch Regierungsräte eingestellt werden. Deshalb sind die derzeit vorhandenen Institutsräte in der Kw-Besoldungsordnung auszubringen

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. h, Doppelbuchst. bb

Die Ämter sind entbehrlich, weil entsprechende Beamte nicht mehr vorhanden sind

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. c, Doppelbuchstabe bb (Zusammenfassen der Zulagenbeträge in Anlage 2)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. i, Doppelbuchstabe aa (Kurdirektor in A 15 kw)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. q, Doppelbuchstabe cc

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. i, Doppelbuchst. bb

Das Amt ist entbehrlich, weil entsprechende Beamte nicht mehr vorhanden sind

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. j (Beamte am Staatsinstitut für Frühpädagogik)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 16 Buchst. h, Doppelbuchstabe aa

Zu § 1 Nr. 16 Buchst. k bis o

Das Amt ist entbehrlich, weil entsprechende Beamte nicht mehr vorhanden sind

Zu § 2

(Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)

Zu § 2 Nr. 1: (Termin der Spitzabrechnung)

Die Verschiebung des Termins der Spitzabrechnung um einen Monat auf den 15. Februar beruht auf den Erfahrungen mit der

Zuführung für das Jahr 1999. Dabei hat sich gezeigt, dass eine einheitliche Durchführung der Spitzabrechnung bereits zum 15. Januar aufgrund der umfangreichen datenverarbeitungstechnischen Vorbereitungen praktisch nicht möglich ist.

Zu § 2 Nr. 2 (Aufteilung der Abschlagszahlung)

Durch die mögliche Aufteilung der Abschlagszahlung soll die marktgerechtere Anlage der zuzuführenden Mittel, deren jährliches Volumen in den kommenden Jahren deutlich ansteigen wird, erleichtert werden. Die auf einen Zeitpunkt konzentrierte Anlage derartiger Geldvolumina kann zu Rentabilitätsnachteilen führen. Zusätzlich ist eine negative Beeinflussung des Wertpapiermarktes durch die in den anderen Ländern und dem Bund ebenfalls zum 15. Juni vorgesehene Abschlagszahlung zu befürchten. Ein Zinsnachteil für die Versorgungsrücklage wird durch die Zuführung der Teilabschlagszahlungen jeweils zur Halbjahres- bzw. Quartalsmitte wie nach der bisherigen Regelung vermieden.

Zu § 3

(Änderung der Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte)

Zu Nr. 1: (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. k, Doppelbuchstabe cc

Zu Nr. 3 Buchst. a und b:

Redaktionelle Änderungen

Zu Nr. 3 Buchst. c:

An die Stelle der Beauftragten für Fragen des programmierten Unterrichts sind die Landesbeauftragten für den Computereinsatz und Programmierten Unterricht im Fachunterricht getreten.

Zu Nr. 3 Buchst. d:

Die Zulagenregelung nach Nr. 10 ist entbehrlich, da die Schulversuche zu Gesamtschulen und Orientierungsstufen abgeschlossen sind. Die früheren Versuchsschulen werden nun als Schulen besonderer Art geführt (Art. 126 BayEUG).

Zu § 4

(Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule)

Durch die Änderung entfällt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage. Näheres siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 Buchst. k, Doppelbuchstabe cc.

Zu § 5

(Überleitung von Beamten)

Beamte, deren Ämter durch dieses Gesetz insgesamt gehoben werden, sind mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes in die gehobenen Ämter übergeleitet, weil ein Verbleiben im bisherigen Amt nicht möglich ist.

Zu § 6

(Übergangsvorschriften)

Die Übergangsregelung entspricht inhaltlich dem § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. Teil I S. 1666). Haben Beamte bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Stellenzulage, die erst nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig wurde, weniger als zehn Jahre lang bezogen, können sie den Zehnjahreszeitraum durch weiteren Bezug der Zulage nach In-Kraft-Treten des Gesetzes auffüllen.

Arbeitnehmern soll durch Absatz 3 Satz 1 der Übergangsregelung ermöglicht werden, vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Behandlungen (vor allem Zahnersatz) innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.

Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer, die zwar gem. § 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss haben, dessen Voraussetzungen jedoch nicht nachweisen, um Beihilfe wie Beamte beantragen zu können, müssen ihre privaten Versicherungsverträge bzw. die ihrer Angehörigen anpassen. Hierfür ist nach Absatz 3 Satz 2 der Übergangsregelung eine Sechs-Monats-Frist vorgesehen.

Zu § 7

(Neubekanntmachung)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2